



Öffentliche Bekanntmachung

Kreis Olpe

Gebührensatzung für den R E T T U N G S D I E N S T

des Kreises Olpe vom 21.06.2022

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrONW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646 / SGV. NRW. 2021) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712 / SGV. NRW. 610), in Verbindung mit § 2 und 14 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (RettG) vom 24.11.1992 (SGV. NRW. 215) in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung, hat der Kreistag des Kreises Olpe am 20.06.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Kreis Olpe hält nach den Bestimmungen des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (RettG) Rettungswachen, Rettungsmittel und Personal im Kreisgebiet vor. Der Umfang der Vorhaltungen ergibt sich aus dem Rettungsdienstbedarfsplan.
- (2) Zur Deckung der dem Kreis als Träger des Rettungsdienstes entstehenden Kosten werden Benutzungsgebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 2 Gebührengegenstand

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Inanspruchnahme des Rettungsdienstes. Inanspruchnahme ist jede Alarmierung / Anforderung des Rettungsdienstes (Notfallrettung und Krankentransport). Dabei gilt jede Fahrt / jeder Transport als eigener Gebührentatbestand. Fehleinsätze werden als ansatzfähige Kosten in der Gebührenkalkulation mitberücksichtigt.
- (2) Unter gefahrenen Kilometern ist in jedem Fall die Hin- und Rückfahrt – vom und zum Standort des Rettungsmittels an gerechnet – zu verstehen.
- (3) Der Fahrzeugeinsatz bestimmt sich grundsätzlich nach der medizinischen Notwendigkeit. Wird aus organisatorischen Gründen ein anderes als das notwendige Fahrzeug eingesetzt, so richtet sich die Gebühr nach dem Fahrzeug, das bei Alarmierung für den Einsatz ausgereicht hätte.
- (4) Der Rettungswagen (RTW) und das Notarzteinsatzfahrzeug (NEF) bilden eine Einheit. Wird der Rettungsdienst zu einem Notfall alarmiert und fahren sowohl der RTW als auch das NEF zur Einsatzstelle, so sind in jedem Fall die Gebühren für beide Fahrzeuge zu entrichten.
- (5) Die Kosten der Luftrettung werden vom jeweiligen Träger des eingesetzten Luftrettungsmittels gesondert in Rechnung gestellt.
- (6) Sofern für einen Einsatz besondere Gerätschaften, Einsatzfahrzeuge und / oder der Einsatz weiteren Personals erforderlich ist, so werden die von Dritten berechneten Kosten als Auslagen neben der Gebühr nach § 3 dieser Satzung berechnet. Wird als Tragehilfe ein weiteres Fahrzeug des Rettungsdienstes eingesetzt, so wird hierfür die Gebühr nach § 3 dieser Satzung abgerechnet.

§ 3 Höhe der Gebühren

Die Höhe der Gebühren wird wie folgt festgelegt:

- | | |
|--|------------|
| 1. Rettungswagen (RTW) – Notfallrettung ohne ärztliche Versorgung
Grundgebühr (bis 30 km) | 866,21 € |
| Für jeden darüber hinaus gefahrenen Kilometer zusätzlich | 9,64 € |
| 2. Notarzteinsatzfahrzeug inkl. Notarzt (NEF)
Grundgebühr (bis 24 km) | 1.076,54 € |
| Für jeden darüber hinaus gefahrenen Kilometer zusätzlich | 13,52 € |
| 3. Krankentransportwagen (KTW) 07.30 – 18.30 Uhr
Grundgebühr (bis 43 km) | 520,00 € |

Für jeden darüber hinaus gefahrenen Kilometer zusätzlich 3,49 €

4. Krankentransportwagen (KTW) 18.30 – 07.30 Uhr
Grundgebühr (bis 30 km) 866,21 €
- Für jeden darüber hinaus gefahrenen Kilometer zusätzlich 9,64 €

Bei gleichzeitiger Inanspruchnahme eines Fahrzeuges durch mehrere Kranke / Verletzte ermäßigen sich die o.g. Gebühren auf 60 % je Person.

Eine Begleitperson wird, sofern möglich, unentgeltlich befördert.

§ 4 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet,
 - a) wer transportiert wird oder
 - b) wer durch sein Verhalten oder seinen körperlichen Zustand den Einsatz des Rettungsdienstes veranlasst oder
 - c) wer aufgrund gesetzlicher oder sonstiger Verpflichtungen zu haften bzw. aufzukommen hat.
 - d) im Falle der missbräuchlichen Bestellung der den Einsatz des Rettungsdienstes Veranlassende.
- (2) Als Gebührenschuldner wird nicht herangezogen, wer als Geschäftsführer ohne Auftrag gehandelt hat.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (4) Bei Kostenübernahme durch einen Sozialversicherungsträger erfolgt die Abrechnung mit diesem unmittelbar, sofern eine ärztliche Notwendigkeitsbescheinigung für die in Anspruch genommenen Dienste vorliegt. Der Gebührenschuldner bleibt jedoch bis zum Zahlungseingang zur Zahlung verpflichtet.

§ 5 Fälligkeit

- (1) Die Gebühren sind innerhalb von 8 Wochen nach Erstellung des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Aus Gründen der Billigkeit (Vermeidung von Härtefällen, Handlungen an denen ein besonders öffentliches Interesse besteht) kann Gebührenermäßigung bzw. Gebührenbefreiung erfolgen. Die Entscheidung in diesen Fällen trifft der Landrat.
- (3) Rückständige Gebühren werden nach den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13.05.1980 (GV NW S. 510 / SGV NW 2010) in der jeweils geltenden Fassung beigetrieben.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.07.2022 in Kraft, gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für den Rettungsdienst des Kreises Olpe vom 11.12.2018 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Gebührensatzung für den Rettungsdienst des Kreises Olpe vom 21.06.2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung Nordrhein-Westfalen (KrO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und die dabei verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Olpe, den 21.06.2022

Melcher
Landrat

Gemäß § 27a VwVfG NRW kann die Bekanntmachung auch auf der Homepage des Kreises Olpe unter <http://www.kreis-olpe.de/Bekanntmachungen> eingesehen werden.